

5 Welche Rolle spielen eigentlich die Ausschüsse des Rates?

Der Rat hat eine solche Vielfalt an Entscheidungen zu treffen, dass er seinen Aufgaben nur gerecht werden kann, wenn er nach dem Prinzip der Arbeitsteilung vorgeht. § 57 Abs. 1 GO sieht daher vor, dass der Rat Ausschüsse bilden kann. Sie haben im Wesentlichen zwei Funktionen.

- Erstens *beraten* sie die anschließend vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten *vor* und *empfehlen* dem Rat eine bestimmte Beschlussfassung.
- Zweitens *entscheiden* sie eigenständig über solche Angelegenheiten, für die sie entweder kraft Gesetzes entscheidungsbefugt sind oder die ihnen vom Rat zur abschließenden Entscheidung zulässigerweise übertragen worden sind.

Welche Ausschüsse gibt es denn üblicherweise?

In der Bildung von Ausschüssen ist der Rat grundsätzlich frei, soweit er sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegt.

In jüngster Zeit ist das Bestreben erkennbar, die mancherorts recht hohe Anzahl von Fachausschüssen zu reduzieren. Dies geht teilweise einher mit einer stärkeren Ausstattung der Ausschüsse mit Beschlusszuständigkeiten im Rahmen der den Fachbereichen der Verwaltung zugeordneten Budgets.

Die Fachbereichsstruktur spiegelt sich dann insoweit in der Ausschussstruktur wider. Es gibt bestimmte Ausschüsse, die gebildet werden müssen. Man nennt sie deswegen auch *Pflichtausschüsse*. Dazu gehören

- der Haupt- und Finanzausschuss,
- der Rechnungsprüfungsausschuss (in der Regel in Gemeinden ab 10.000 Ew., auf jeden Fall ab 25.000 Ew.),
- der Jugendhilfeausschuss und
- der Wahlprüfungsausschuss.

Bei Vorhandensein eines Eigenbetriebs ist ein Betriebsausschuss zwingend vorgeschrieben (§ 5 EigVO).

Wenn die Gemeinde ein Krankenhaus ohne eigene Rechtspersönlichkeit (also z. B. als sog. Regiebetrieb oder als Eigenbetrieb) betreibt, ist ein Krankenhausausschuss zu wählen. Bei einer städtischen Anstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Typische freiwillige Ausschüsse sind z. B.

- ein Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt,
- ein Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr,
- ein Bauausschuss,
- ein Ausschuss für Infrastruktur,
- ein Ausschuss für Schule und Bildung,
- ein Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit,
- ein Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Arbeit.

Da die Bezeichnungen der Ausschüsse stark variieren, muss man im Zweifel in die örtliche Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung schauen, wenn man wissen will, welche Ausschüsse gebildet werden und welcher Ausschuss sich mit was befasst.

Wie viele Mitglieder haben die Ausschüsse und wie erfolgt die Besetzung?

Der Rat regelt durch Beschluss die Größe der Ausschüsse (§ 58 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die Zahl der Mitglieder muss *vor* der Besetzung durch Ratsbeschluss festgelegt werden. Dabei wird die Zahl der Fraktionen und Gruppen sowie die Sitzverteilung eine Rolle spielen. Die personelle Besetzung der Ratsausschüsse erfolgt im Übrigen nach § 50 Abs. 3 GO. Danach ist ein einstimmiger Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag möglich.

Wahlvorschlagsberechtigt für die Ausschussbesetzung sind nur die Fraktionen und Gruppen des Rates, nicht jedoch die Einzelbewerber_innen. Kommt ein einheitlicher Beschlussvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Grundsätzlich muss die Zusammensetzung der Ausschüsse das Kräftespektrum des Rates widerspiegeln.

Gemeinsame Wahlvorschläge von zwei oder mehreren Fraktionen sind unzulässig, es sei denn, es liegt eine verfestigte Form der Zusammenarbeit vor. Das wäre denkbar, wenn zwei Fraktionen grundsätzlich zusammen tagen und gemeinsame Anträge stellen.

Wann fallen die Würfel für die Ausschussbesetzung?

Da die Ausschüsse immer zu Beginn der Ratswahlperiode gebildet und besetzt werden, ist es ratsam, sein Interesse frühzeitig zu bekunden. Den Fraktionen kommt bei der Bildung und Besetzung der Ausschüsse eine ganz wichtige Bedeutung zu. Natürlich können auch während der Wahlperiode Ausschüsse neu gebildet, aufgelöst oder umgebildet werden.

Achtung! Bei der Nachwahl in einen Ausschuss gilt reines Mehrheitswahlrecht.

Bei der Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister übrigens kein Stimmrecht.

Warum wohl? Schau Dir noch einmal die Ausführungen zu Frage 4 an!

Ist denn der Bürgermeister Mitglied des Hauptausschusses?

Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Hauptausschusses. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss (§57 Abs.3 GO).

Wie ist das mit den sachkundigen Bürgern und Einwohnern in den Ausschüssen.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse - mit Ausnahme des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses - können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger gewählt werden. Sachkundiger Bürger_innen kann nur werden,

- wer das passive Wahlrecht besitzt.
- Für sachkundige Bürger gelten die gleichen Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat wie für Ratsmitglieder.
- Sachkundige Bürger haben in den Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Ratsmitglieder.
- Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die *Ausschüsse* sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der *anwesenden* Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sachkundige Bürger werden zusammen mit den Ratsmitgliedern in einem Wahlgang vom Rat gewählt.

Der Rat regelt vorab durch Beschluss die Größe der Ausschüsse und in welchem Umfang sachkundige Bürger gewählt werden können.

Können sachkundige Bürger_innen auch an Sitzungen des Rates teilnehmen?

Als Zuhörer können sachkundige Bürger natürlich an *allen öffentlichen Sitzungen* teilnehmen. Sie haben aber nicht das Recht, sich zu Wort zu melden. An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen sie nur teilnehmen, wenn und soweit die Geschäftsordnung das zulässt und eine Angelegenheit des eigenen Ausschusses behandelt wird.

Neben den sachkundigen Bürgern gibt es auch noch die *sachkundigen Einwohner_innen*. Sie werden vom Rat in entsprechender Anwendung des Wahlverfahrens für die stimmberechtigten Ausschussmitglieder nach § 50 Abs. 3 GO gewählt.

- Sachkundige Einwohner können auch Ausländer aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sein.
- Sachkundige Einwohner müssen volljährig sein.
- Sachkundige Einwohner haben alle Rechte eines Ausschussmitglieds mit Ausnahme des Rechts, sich an Entscheidungen zu beteiligen.
- Sie können in allen Ausschüssen mit beratender Stimme mitwirken, mit Ausnahme des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

Wie werden die Ausschussvorsitzenden gewählt?

Für die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden gilt eine besondere Regelung. Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder *widersprochen*, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Es findet also keine Wahl statt.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verhältniswahlverfahren). Mehrere Fraktionen können nur dann eine gemeinsame Liste bilden, wenn sich ihre Zusammenarbeit nicht darin erschöpft. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Man nennt dieses Verfahren *Zugreifverfahren*. Für die Bestimmung der Stellvertreter gilt das Verfahren entsprechend.

Gibt es außer den Ratsausschüssen noch andere Gremien, die für ein Ratsmitglied interessant sein können?

Ja. Es gibt nach verschiedenen Gesetzen noch *spezielle Gremien*. So gib z. B. zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den Kreisen und kreisfreien Städten gem. § 11 Landschaftsgesetz NW Beiräte. Das Gesetz und die dazu ergangene Durchführungsverordnung enthalten spezielle Regelungen über Zusammensetzung und Verfahren. Auch die Polizeibeiräte betreffen nur die kreisfreien Städte und die Kreise.

Interessant kann auch der Verwaltungsrat der Sparkasse sein, wenn die Stadt oder der Kreis Träger einer Sparkasse ist. Von Bedeutung sind auch die Aufsichtsgremien privatrechtlich organisierter kommunaler Gesellschaften (z.B. Aufsichtsräte kommunaler GmbHs oder AGs).

Dort gilt die Besonderheit, dass die Vertreter_innen der Gemeinde die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.